

Maklervertrag

zwischen

nachstehend -Mandant- genannt

und

Scholz und Kollegen Assekuranzmakler GmbH, Georg-Wilhelm-Str. 7, 10711 Berlin

nachstehend -Makler- genannt

1. Vertragsgegenstand

Der Mandant beauftragt den Makler und einen eventuellen Rechtsnachfolger des Maklers mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen. Die Versicherungsvermittlung umfasst die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Leistungs- und Schadenfall. Eine Beratung oder Betreuung in Angelegenheiten der gesetzlichen Sozialversicherungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- Der Makler erhält den Alleinauftrag für die Vermittlung des vom Mandanten gewünschten Versicherungsschutzes.
- Der Maklerauftrag bezieht sich nur auf die nachstehend genannten Verträge, Sparten und/oder Risiken des Mandanten.
- Der Maklervertrag bezieht sich auch auf bereits bestehende Versicherungen des Mandanten.
- private Krankenversicherung

Dem Mandanten ist bewusst, dass der Versicherungsschutz nicht mit dem Abschluss des Maklervertrages entsteht, sondern erst dann, wenn ein rechtswirksamer Versicherungsvertrag zustande gekommen ist.

2. Pflichten des Maklers

2.1

Der Makler berät den Mandanten in allen Versicherungsangelegenheiten, auf die sich dieser Vertrag bezieht. Im Rahmen der Maklervollmacht wirkt er insbesondere mit bei der Vermittlung, Verwaltung, Betreuung und Erfüllung der Versicherungsverträge, zum Beispiel im Schadenfall.

2.2

Kundenwünsche und Bedürfnisse, der erteilte Rat des Maklers und die ausdrücklichen Weisungen des Mandanten werden dokumentiert.

2.3

Als Versicherer wird der Makler nur solche Versicherungsgesellschaften berücksichtigen, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BAFin) zugelassen sind, eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach dem deutschen Recht anbieten und eine auf den Geschäftsbetrieb mit Versicherungsmaklern abgestimmte Organisationsstruktur vorhalten, sowie eine übliche Maklercourtage vergüten.

Direktversicherer oder nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden vom Makler nicht berücksichtigt. Wünscht der Mandant ausdrücklich die Berücksichtigung eines anderen Versicherungsunternehmens, ist dies gesondert zu vereinbaren.

3. Pflichten des Mandanten

3.1

Der Mandant ist zu Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung von wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Maklerauftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, dass dem Makler eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

3.2

Über die Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse sowie über Tatsachen, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten, wird der Mandant den Makler unverzüglich in Kenntnis setzen. Dem Mandanten ist bewusst, dass eine unterlassene oder verspätete Information den Versicherungsschutz gefährden kann.

4. Maklervergütung

Die Leistungen des Versicherungsmaklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten, sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

5. Haftung

Der Makler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung für die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten ist je Versicherungsfall auf 1,5 Millionen EURO beschränkt, es sei denn, der Makler hat seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Die Jahreshöchstleistung ist auf 3,0 Millionen EURO beschränkt.

6. Kündigung

Der Maklervertrag ist auf eine unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Mandanten jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Der Makler kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

7. Verjährung

Ansprüche auf Schadenersatz verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Einzelfall weitergehende Rechtsvorschriften des BGB bleiben unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt worden sind.

8.2

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ursprünglich verfolgten möglichst nahekommt. Gleiches gilt für die Schließung eventueller Vertragslücken. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einen in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit beruht.

8.3

Die Parteien bestätigen, je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

9. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des Maklervertrages:

1. Erstinformation gemäß § 11 der Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV)
2. Datenschutzerklärung zum Maklervertrag
3. Maklervollmacht/Vertretungsvollmacht

Ort, Datum

Ort, Datum

-Mandant-

-Makler-

Ihr Versicherungsmakler im Profil (Anlage 1 zum Maklervertrag)

Erstinformation nach § 11 Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV)
für

Firmenname.	Scholz und Kollegen Assekuranzmakler GmbH
Firmenanschrift.	Georg-Wilhelm-Str. 7, 10711 Berlin
vertreten durch.	Herrn Geschäftsführer Hans-Ulrich Scholz
Telefon.	030.650 097 59
Email.	welcome@scholzundkollegen.com
Internet.	www.scholzundkollegen.com
Status des Vermittlers.	Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung. Als Versicherungsmakler unterliegt das Unternehmen den folgenden berufsrechtlichen Regelungen: § 34d Gewerbeordnung (GewO), §§ 59-68 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV). Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesminister der Justiz und die von der juris GmbH betriebene Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.
Umsatzsteueridentnummer.	DE311762919
Vermittlerregister-Nr.	D-4AIG-T4647- 45
Registerbehörde.	Deutscher Industrie-und Handelskammertag e.V. (DIHK e.V.) Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon.	030.20308-0
Telefax.	030.20308-1000
Email.	vvr.@dihk.de
Internet.	www.vermittlerregister.info
Handelsregister.	Amtsgericht Charlottenburg HRB 184892 B
Beteiligungen.	Die Scholz und Kollegen Assekuranzmakler GmbH hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen. Ein Versicherungsunternehmen hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stimmrechte oder des Kapitals an der Scholz und Kollegen Assekuranzmakler GmbH.

Schlichtungsstellen für die außergerichtliche Streitbeilegung.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Telefon. 0800.3696-000, Telefax. 0800.3699-000,
Email. beschwerde@ombudsmann.de, Internet. www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann für die private Krankenversicherung-und Pflegeversicherung

Leipziger Str. 104, 10117 Berlin, Telefon. 0800.255-0-444, Telefax. 030.2045-2785,
Email. ombudsmann@pkv.de, Internet. www.pkv-ombudsmann.de

Datenschutzerklärung (Anlage 2 zum Maklervertrag)

zwischen

nachstehend -Mandant- genannt

und

Scholz und Kollegen Assekuranzmakler GmbH, Georg-Wilhelm-Str. 7, 10711 Berlin

nachstehend -Makler- genannt

1.

Der Mandant willigt ein, dass der Makler zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Maklervertrag im erforderlichen Umfang Daten an den Versicherer und deren Bevollmächtigte, Rückversicherer, Kooperations-, Service- und Verbundpartner, Untervermittler, Bauparkassen und Finanzdienstleistungsinstitute weiterleitet.

2.

Die Übermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten ist nur an Personenversicherer zulässig und nur insoweit, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist.

3.

Der Mandant willigt ein, dass die vom Versicherungsmakler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln dürfen.

4.

Der Mandant willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Versicherungsmakler weitergeben.

5.

Der Mandant willigt weiter darin ein, dass seine Personalien und Kontoverbindungen vom Versicherungsmakler zum Zweck der Kundenbetreuung gespeichert werden können. Der Versicherungsmakler darf die so gewonnenen Daten verwenden um den Kunden weiterführend auch in anderen Produktsparten zu beraten, zu kontaktieren um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbereiten.

6.

Der Mandant willigt ein, dass die dem Versicherungsmakler überlassenen Daten auch für die Erteilung von Untervollmachten an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Personenkreise (zum Beispiel Rechtsanwälte oder Steuerberater) im Rahmen der zu beauftragenden Interessenwahrnehmung des Mandanten weitergegeben werden dürfen. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für die Erteilung einer Untervollmacht an andere Versicherungsmakler.

7.

Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Personen- und Sachdaten im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses im Falle einer Bestandsübertragung vom Makler an seinen Rechtsnachfolger gemäß den Bestimmungen des BDSG übermittelt werden dürfen, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen die Datenübertragung legitimieren.

8.

Diese Einwilligung zur Verwendung und Speicherung personenbezogener Daten gilt unabhängig vom Zustandekommen eines Versicherungsvertrages. Sie kann dem Makler jederzeit und unabhängig von dem bestehenden Maklervertrag durch den Mandanten wieder entzogen werden.

9.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Datenschutzerklärung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt worden sind. Sollte eine Bestimmung dieser Datenschutzerklärung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ursprünglich verfolgten möglichst nahekommt.

Ort, Datum

-Mandant-

Maklervollmacht/Vertretungsvollmacht (Anlage 3 zum Maklervertrag)

Hiermit erteile ich,

nachstehend -Mandant- genannt der

Scholz und Kollegen Assekuranzmakler GmbH, Georg-Wilhelm-Str. 7, 10711 Berlin
nachstehend -Makler- genannt die folgende Vollmacht.

Der Mandant (Vollmachtgeber) bevollmächtigt den Makler und einen eventuellen Rechtsnachfolger des Maklers zur Regelung seiner Versicherungsverhältnisse, zur Betreuung seiner Versicherungsangelegenheiten sowie zur Beschaffung des erforderlichen Versicherungsschutzes.

Dies Vollmacht umfasst insbesondere:

1.
Die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Vollmachtgebers gegenüber den jeweiligen Versicherern einschließlich der Abgabe aller die Versicherungs- und sonstigen Verträge betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen.
2.
Die Kündigung (nur nach vorheriger Absprache) bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge.
3.
Die Mitwirkung bei der Schadenabwicklung für die vom Makler vermittelten und betreuten Verträge.
4.
Die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler.
5.
Die Einreichung von Eingaben an die Aufsichtsbehörde (BAFin) im Namen des Versicherungsnehmers.
6.
Die Einleitung des Ombudsmann Verfahrens gegen den Versicherer im Falle einer Leistungsablehnung.

Die gesamte Korrespondenz des Versicherers mit dem Versicherungsnehmer ist über den Makler zu führen oder diesem zu überlassen. Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Mandanten (Vollmachtgeber) jederzeit schriftlich widerrufen werden. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Maklervollmacht/Vertretungsvollmacht sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt worden sind. Sollte eine Bestimmung dieser Maklervollmacht/Vertretungsvollmacht ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ursprünglich verfolgten möglichst nahekommt.

Ort, Datum

-Mandant-